

NEUFASSUNG

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau

Aufgrund des § 78 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 5, 8 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie der §§ 6 und 9 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) sowie der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau in der aktuellen Fassung und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau in ihrer Sitzung am 03.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Queis/Dölbau beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1.) Der Abwasserzweckverband (AZV) Queis/Dölbau betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Queis/Dölbau - zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) rechtlich eine jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) zur Beseitigung vorzubehandelnden Abwassers aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage
- (2.) Der AZV Queis/Dölbau erhebt als Gegenleistung die für die Inanspruchnahme der unter § 1 Ziffer (1.) dieser Satzung aufgeführten öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung der Kosten dieser Einrichtungen.

- (3.) § 2 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Queis/Dölbau - gilt sinngemäß, sofern innerhalb dieser Satzung keine Begriffsbestimmung vorgenommen wird.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schutz- und Niederschlagswasser sowie für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung getrennt nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1.) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2.) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus den öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungseinrichtungen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3.) Die Wassermengen gemäß § 3 Ziffer 1. (2.) a) werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom AZV Queis/Dölbau zu schätzen, wenn:
- ein Wasserzähler nicht richtig oder gar nicht anzeigt,
 - ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 - der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - oder der Verbrauch laut Wasserzähler im Missverhältnis zu den vorhandenen abwasserrelevanten Einrichtungen des Grundstückes steht.

Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs bzw. der Einleitmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt, wobei aufgrund des durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauches pro Einwohner im Verbandsgebiet eine Mindestmenge pro auf dem Grundstück lebenden Einwohner und Jahr angesetzt wird. Bei begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen kann hiervon abgewichen werden.

- (4.) Die Wassermengen nach § 3 Ziffer 1. (2.) hat der Gebührenpflichtige dem AZV Queis/Dölbau für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fachgerecht einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Die Wasserzähler werden durch den AZV Queis/Dölbau abgenommen und verplombt. Für diese Abnahme werden durch den AZV Queis/Dölbau Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung berechnet. Mit Ablauf der Eichfrist sind die Wasserzähler durch den Grundstückseigentümer rechtzeitig zu erneuern. Die Kosten für jede weitere Abnahme trägt der Gebührenpflichtige. Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die Verbandsanlage gelangt sind, werden auf begründeten Antrag abgesetzt.
- (5.) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten beim Abwasserzweckverband Queis/Dölbau einzureichen. Für den Nachweis gilt § 3 Ziffer 1. (4.) sinngemäß. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6.) Regelung für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung
- a) Bei einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Viehhaltung werden, sofern beim Inkrafttreten dieser Satzung besondere Wassermesser noch nicht vorhanden sind,
- | | |
|--|----------------------------|
| für ein Stück Großvieh
(Pferde, Kühe, Rinder über 2 Jahre) | 25 m ³ jährlich |
| für ein Stück Kleinvieh
(Rinder unter 2 Jahre und Schweine) | 4 m ³ jährlich |
| für ein Stück Kleinvieh
(Ziegen und Schafe) | 2 m ³ jährlich |
- Pauschal vor der Reinwassermenge abgezogen.
- Maßgebend ist der Viehbestand, welcher von dem jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb schriftlich angezeigt werden muss.

- b) Von der nach § 3 Ziffer 1. (6.) a) pauschal ermittelte abzugsfähigen Wassermenge ist ein Abzug von 60 m³ jährlich ausgeschlossen (Ausschlussmenge).
- c) Von der nach § 3 Ziffer 1. (6.) a) pauschal abzugsfähigen Wassermenge wird eine Absetzung nur soweit gewährt, dass die Wassermenge von 120 m³ jährlich verbleibt (Mindestentnahme).
- d) Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt. Bei Wechsel in der Person des Zahlungspflichtigen wird eine Abrechnung nach § 5 Ziffer (3.) vorgenommen.

2. Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1.) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist ein m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche. Der Gebührenpflichtige hat dem AZV Queis/Dölbau auf dessen Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige dem AZV Queis/Dölbau auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann der AZV Queis/Dölbau den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schätzen.
- (2.) Die überbauten und befestigten Flächen werden aus der Gesamtfläche bzw. Teilflächen multipliziert und mit einem Abflussbeiwert berechnet. Dieser beträgt für

Art der Oberfläche		Abflussbeiwert
Dachflächen	Steildach	0,95
	Flachdach	0,85
Straßen und Wege	Asphaltdecken	0,90
	Betondecken	0,80
	Pflaster mit Fugenverguss	0,80
	Pflaster ohne Fugenverguss	0,60
	Betonplatten	0,60
	Schotterdeckschichten,	
	Rasengittersteine	0,40
	Sand- und Kieswege	0,20
teilbefestigte Flächen	Sport- u. Spielplätze, Gleisanlagen u. dergleichen	0,15

3. Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Die Benutzungsgebühr wird für die Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes der abflusslosen Sammelgruben nach der Menge bemessen, welche aus der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für diese Gebühr ist ein Kubikmeter entsorgte Menge (Schlamm bzw. Schmutzwasser). Die Messung erfolgt durch die Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Als Grundlage für die Erhebung dient das unterzeichnete Entsorgungsprotokoll.

§ 4 Gebührensatz

Die Abwassergebühren betragen

- a) bei Schmutzwasserbeseitigung in der zentralen Abwasserbeseitigungsanlage 4,96 €/m³ Abwasser;
- b) bei der Abwassereinleitung über Kleinkläranlagen 1,53 €/m³;
- c) für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus privaten Kleinkläranlagen 26,56 €/m³ Fäkalschlamm;
- d) für die Entsorgung der abflusslosen Gruben 15,80 €/m³ und
- e) für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,31 €/m²/Jahr.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1.) Gebührenpflichtig ist gemäß § 5 Abs. 5 KAG-LSA der Benutzer des Grundstückes, der Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV Queis/Dölbau und der sonst dinglich Nutzungsberechtigte. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Gebührenpflichtig ist auch, wer die Gebührenpflicht durch Vereinbarung mit dem AZV Queis/Dölbau übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.
- (2.) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Vermögenszuordnungsgesetz.
- (3.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Die Mitteilung über eine Änderung in der Gebührenpflicht ist vom Gebührenpflichtigen gegenüber dem AZV Queis/Dölbau rechtzeitig zu veranlassen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim AZV Queis/Dölbau anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1.) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasser- und Niederschlagswasseranlage oder den Bürgermeisterkanal angeschlossen ist oder diesen Einrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2.) Die Gebührenpflicht für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit dem Beginn der dezentralen Beseitigung (erstmalige Abfuhr und Behandlung) durch den AZV Queis/Dölbau. Die Gebührenpflicht erlischt, sobald die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen worden ist und dies dem AZV Queis/Dölbau schriftlich mitgeteilt wurde.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1.) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
- (2.) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.
- (3.) Bei Änderungen der Gebührensätze wird zeitanteilig auf Kalendertage berechnet.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1.) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Abwasser- und Niederschlagswassergebühr sind Abschlagszahlungen im laufenden Jahr zu leisten. Die sind vierteljährlich jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Sie werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2.) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, werden die Abschlagszahlungen nach der voraussichtlichen entstehenden Jahreseinleitmenge festgelegt. § 8 Ziffer (1.) gilt entsprechend.
- (3.) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (4.) Mit der Erfüllung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe können Dritte beauftragt werden.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1.) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem AZV Queis/Dölbau bzw. dem von ihm Beauftragen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2.) Der AZV Queis/Dölbau bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach § 9 Ziffer (1.) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3.) Soweit sich der AZV Queis/Dölbau bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband bzw. der von ihm nach § 8 Ziffer (4.) Beauftragte zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Ziffer 1. (2.) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV Queis/Dölbau sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV Queis/Dölbau *schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.*
- (3.) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem AZV Queis/Dölbau unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1.) Personenbezogene Daten im Sinne des § 2 Abs. 1 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen - Anhalt (DSG-LSA) dürfen gemäß der §§ 9 und 10 DSG-LSA durch den AZV Queis/Dölbau erhoben, gespeichert, genutzt oder verändert werden, sofern dies der Veranlagung zu den Gebühren oder

der Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten des Gebührenschuldners dient. Dies betrifft den Vor- und Familiennamen des Gebührenschuldners und dessen Anschrift(en) sowie die Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung. Im Übrigen gilt die Datenschutz-Grundverordnung.

- (2.) Der AZV Queis/Dölbau darf die im Zusammenhang mit der Erhebung der Grundsteuer, der Führung des Liegenschaftsbuches und der Durchführung des Melderechts erhobenen personenbezogenen Daten für die Zwecke nach § 11 Ziffer (1.) dieser Satzung nutzen. Hierfür darf er sich die Daten von dem jeweiligen Amt (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen und/oder die Daten automatisch bei diesem Amt abrufen.

§ 12

Billigkeitsregelungen, Anwendung der Abgabenordnung

- (1.) Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2.) Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1.) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 3 Ziffer 1. (4.) S. 1 dem AZV Queis/Dölbau die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. entgegen § 3 Ziffer 1. (4.) S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 3 Ziffer 1. (4.) S. 3 einen Wasserzähler verwendet, welcher nicht dem Mess- und Eichgesetz entspricht;
 4. entgegen § 3 Ziffer 1. (4.) S. 6 den Wasserzähler nicht rechtzeitig erneuert;
 5. entgegen § 9 Ziffer (1.) die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 6. entgegen § 9 Ziffer (2.) verhindert, dass der AZV Queis/Dölbau bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 7. entgegen § 10 Ziffer (1.) den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

8. entgegen § 10 Ziffer (2.) nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen und/oder
 9. entgegen § 10 Ziffer (2.) die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2.) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

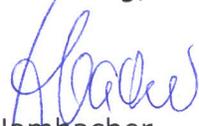
§ 14 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vormalige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des AZV Queis/Dölbau vom 26.01.2016 außer Kraft.

Landsberg, 03.12.2018


Hambacher
Verbandsgeschäftsführer

